

### Synopse zur Änderung der Satzung für den AWO-Ortsverein Oberasbach e. V.

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/ Erläuterungen
<p><b>§ 1 Name und Sitz</b></p> <p>(1) Der Verein führt den Namen „Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Oberasbach e.V.". Die Kurzbezeichnung lautet „AWO Ortsverein Oberasbach e.V.". Er ist ins Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth eingetragen.</p> <p>(2) Er hat seinen Sitz in Oberasbach.</p> <p>(3) Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Fürth-Land e.V.</p>		unverändert
<p><b>§ 2 Zweck</b></p> <p>Zweck des Ortsvereins ist die Erfüllung der im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung genannten Aufgaben in seinem Bereich, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe</li> <li>- Werbung und Schulung von Mitgliedern und Mitarbeitern</li> <li>- Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend-, Alten- und Gesundheitshilfe</li> <li>- Förderung des ehrenamtlichen Engagements</li> <li>- Zusammenarbeit mit anderen sozialen Initiativen vor Ort und Koordination lokaler sozialer Arbeit (z.B. Ortsausschüsse, §10).</li> </ul>		unverändert

<p><b>§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung</b></p> <p>(1) Der Ortsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Organisation ehrenamtlicher Arbeit</li> <li>- Schaffung und Unterhaltung beziehungsweise Anregung von Einrichtungen wie Beratungsstellen, Heime und Maßnahmen, Aktionen</li> <li>- Information der Bürger</li> <li>- Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung</li> <li>- Vermittlung von sozialen Angeboten</li> <li>- Unterstützung Hilfsbedürftiger</li> <li>- Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand.</li> </ul> <p>(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(3) Mittel des Ortsvereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen vom Aufwandsersatz für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.</p> <p>(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.</p> <p>(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Kreisverband Fürth-Land e.V. der Arbeiterwohlfahrt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p><b>§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung</b></p> <p>(1) Der Ortsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Organisation ehrenamtlicher Arbeit</li> <li>- Schaffung und Unterhaltung beziehungsweise Anregung von Einrichtungen wie Beratungsstellen, Heime und Maßnahmen, Aktionen</li> <li>- Information der Bürger</li> <li>- Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung</li> <li>- Vermittlung von sozialen Angeboten</li> <li>- Unterstützung Hilfsbedürftiger</li> <li>- Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand.</li> </ul> <p>(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(3) Mittel des Ortsvereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen vom Aufwandsersatz für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.</p> <p>(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.</p> <p>(5) <del>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Kreisverband Fürth-Land e.V. der Arbeiterwohlfahrt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.</del></p>	<p>Abs. 1 bis Abs. 4 unverändert</p> <p>unveränderte Übernahme als neuer § 17</p>
---	--	---

<p><b>§ 4 Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Mitglied der Arbeiterwohlfahrt kann werden, wer sich zum Grundsatzprogramm und zu den im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt niedergelegten Grundsätzen bekennt. Die persönliche Mitgliedschaft - als Einzel- oder Familienmitgliedschaft - kann nur im Ortsverein erworben werden.</p> <p>(2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin. Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Vorstand des Kreisverbandes Fürth-Land e.V. zulässig. Vor dessen endgültiger Entscheidung ist der Ortsvereinsvorstand zu hören.</p> <p>(3) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet. Sie können auf schriftlichen formlosen Antrag beitragsfrei gestellt werden, wenn sie in ein Pflegeheim aufgenommen werden und ihre Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt mindestens 15 Jahre besteht.</p> <p>(4) Vollendet ein minderjähriges Familienmitglied das 18. Lebensjahr, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Volljährigkeit erreicht wird, es sei denn, es erklärt seine beitragspflichtige Einzelmitgliedschaft zur AWO.</p> <p>(5) Ein Mitglied kann seinen Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt grundsätzlich nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.</p>	<p><b>§ 4 Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Mitglied der Arbeiterwohlfahrt kann werden, wer sich zum Grundsatzprogramm und zu den im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt niedergelegten Grundsätzen bekennt <b>und sich an der Erfüllung ihrer Aufgaben beteiligen will</b>. Die persönliche Mitgliedschaft - als Einzel- oder Familienmitgliedschaft - kann <b>in der Regel</b> nur im Ortsverein <b>des Wohnbereichs</b> erworben werden. <b>Eine Einzelmitgliedschaft ist erst ab Vollendung des 7. Lebensjahres möglich.</b></p> <p><b>(2) Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt sind bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres auch Mitglieder des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.</b></p> <p>(3) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin. Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Vorstand des Kreisverbandes Fürth-Land e.V. zulässig. Vor dessen endgültiger Entscheidung ist der Ortsvereinsvorstand zu hören.</p> <p>(4) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet. Sie können auf schriftlichen formlosen Antrag beitragsfrei gestellt werden, wenn sie in ein Pflegeheim aufgenommen werden und ihre Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt mindestens 15 Jahre besteht.</p> <p>(5) Vollendet ein minderjähriges Familienmitglied das 18. Lebensjahr, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Volljährigkeit erreicht wird, es sei denn, es erklärt seine beitragspflichtige Einzelmitgliedschaft zur AWO.</p> <p>(6) Ein Mitglied kann seinen Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt grundsätzlich nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.</p>	<p>Verbandsstatut Ziff. 13 Abs. 2 Ziff. 3 Abs. 3 S.1</p> <p>Ziff. 3 Abs. 4 Ergänzung gem. Ziff. 13 Abs. 3 (b) UAbs. 3 S. 1</p> <p>Neuer Abs. 2: Ergänzung gem. Verbandsstatut Ziff. 13 Abs. 3 (b) UAbs. 2 und Ziff. 5 Abs. 4 S. 13</p>
--	---	--

<p>(6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder von einzelnen oder allen Mitgliedschaftsrechten suspendiert werden, wenn es einen gro- ben Verstoß gegen das Verbandsstatut, das Grundsatzpro- gramm oder die Satzung der Arbeiterwohlfahrt begangen hat oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt oder sich einer ehrlosen Handlung schuldigen gemacht hat.</p> <p>(7) Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entspre- chender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.</p> <p>(8) Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Verbandsorgane übertra- gen und als verbindlich anerkannt. Insofern verzichtet der Orts- verein auf die Durchführung eines eigenen Ordnungsverfah- rens.</p> <p>(9) Im Falle eines Beitragsrückstandes von mehr als zwölf Monats- beiträgen kann der Vorstand nach schriftlicher Mahnung das Mitglied ausschließen.</p>	<p>(7) Mitgliedschaft, ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung in und bei der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit in menschen-verach- tenden Parteien und Organisationen, die sich gegen die freiheit- liche demokratische Grundordnung und somit gegen Grund- werte der Arbeiterwohlfahrt stellen. Unvereinbar mit der Mit- gliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt ist somit auch das öffentli- che Äußern von Sympathiebekundungen für rechtsextreme Strukturen sowie Parteien.</p> <p>(8) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder von einzelnen oder allen Mitgliedschaftsrechten suspendiert werden, wenn es einen gro- ben Verstoß gegen das Verbandsstatut, das Grundsatzpro- gramm oder die Satzung der Arbeiterwohlfahrt begangen hat oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt oder sich einer ehrlosen Handlung schuldigen gemacht hat. <b>Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfah- rens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.</b></p> <p><del>Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entspre- chender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.</del></p> <p>(9) Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Verbandsorgane übertra- gen und als verbindlich anerkannt. Insofern verzichtet der Orts- verein auf die Durchführung eines eigenen Ordnungsverfah- rens.</p> <p>(10) Im Falle eines Beitragsrückstandes von mehr als zwölf Monats- beiträgen kann der Vorstand nach schriftlicher Mahnung das Mitglied ausschließen.</p>	<p>Neuer Abs. 7: Verbandsstatut Ziff. 3 Abs. 3, S. 4, 5</p> <p>kein eigener Abs. mehr, im Abs. 8 integriert</p>
---	---	---

<p><b>§ 5 Seniorenclub</b></p> <p>(1) Zur Förderung der Seniorenarbeit können Seniorenclubs gegründet werden.</p> <p>(2) Die Seniorenclubleitung, bestehend aus einem Leiter und einem Stellvertreter, wird vom Seniorenclub gewählt und vom Ortsvereinsvorstand bestätigt. Es gilt die Wahlperiode des Ortsvereins.</p> <p>(3) Die Kassenführung der Seniorenclubs erfolgt getrennt von der des Ortsvereins. Die Kassenführung der Seniorenclubs wird dem Ortsvereinsvorstand einmal jährlich rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung berichtet.</p> <p>(4) Sofern der Seniorenclub keine eigenen Kassenprüfer gewählt hat, nehmen die Revisoren des Ortsvereins einmal jährlich die Kassenprüfung vor.</p>	<p><b>§ 5 Seniorenclub</b></p> <p>(1) Zur Förderung der Seniorenarbeit können Seniorenclubs gegründet werden.</p> <p>(2) Die Seniorenclubleitung, bestehend aus einem Leiter und <del>einem Stellvertreter</del> <b>ein bis zwei Stellvertretern</b> wird vom Seniorenclub gewählt und vom Ortsvereinsvorstand bestätigt. Es gilt die Wahlperiode des Ortsvereins.</p> <p>(3) Die Kassenführung der Seniorenclubs erfolgt getrennt von der des Ortsvereins. Die Kassenführung der Seniorenclubs wird dem Ortsvereinsvorstand einmal jährlich rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung berichtet.</p> <p>(4) Sofern der Seniorenclub keine eigenen Kassenprüfer gewählt hat, nehmen die Revisoren des Ortsvereins einmal jährlich die Kassenprüfung vor.</p>	<p>OV-interne Erweiterung; notwendige Erhöhung der Anzahl an Stellvertretern</p>
<p><b>§ 6 Jugendwerk</b></p> <p>(1) Zur Förderung der Jugendarbeit kann ein Ortsjugendwerk, für das eine eigene Satzung gilt, gegründet werden.</p> <p>(2) Für die Förderung des Jugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.</p> <p>(3) Der Vorstand des Ortsvereins ist gegenüber dem Ortsjugendwerk zur Förderung und Unterstützung verpflichtet.</p> <p>(4) Die Revisoren des Ortsvereins sind verpflichtet, die Prüfung der Geschäfte des Ortsjugendwerks gemeinsam mit dessen Revisoren durchzuführen.</p>		<p>unverändert</p>
<p><b>§ 7 Organe</b></p> <p>Organe des Ortsvereins sind:</p> <p>a) die Mitgliederversammlung</p> <p>b) der Vorstand.</p>		<p>unverändert</p>

<p><b>§ 8 Mitgliederversammlung</b></p> <p>(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen; er hat sie auf Verlangen von mindestens zehn Prozent der Mitglieder oder auf Verlangen des Vorstandes des Kreisverbandes Fürth-Land e.V. einzuberufen.</p> <p>(2) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands.</p> <p>Mindestens alle vier Jahre wählt sie innerhalb von neun Monaten vor der Konferenz des Kreisverbandes Fürth-Land e.V. den Vorstand, zwei Revisoren und die Delegierten einschließlich ihrer Vertreter zur Kreiskonferenz. Diese bleiben bis zur Neuwahl im Amt.</p> <p>Hauptamtliche Mitarbeiter des Ortsvereins sind für Vorstandsfunktionen des Ortsvereins nicht wählbar. Dies gilt auch für Revisorenfunktionen, wenn beim Ortsverein innerhalb der letzten vier Jahre Vorstandsfunktionen ausgeübt wurden.</p> <p>Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts- und Wahlordnung beschließen. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.</p> <p>(4) Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder der AWO, bei Familienmitgliedschaften beide Partner.</p> <p>(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.</p> <p>(6) Zu einem Beschluss über die Auflösung oder den Austritt aus</p>	<p><b>§ 8 Mitgliederversammlung</b></p> <p>(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen; er hat sie auf Verlangen von mindestens zehn Prozent der Mitglieder oder auf Verlangen des Vorstandes des Kreisverbandes Fürth-Land e.V. einzuberufen.</p> <p>(2) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands.</p> <p>Mindestens alle vier Jahre wählt sie <b>möglichst</b> innerhalb von neun Monaten vor der Konferenz des Kreisverbandes Fürth-Land e.V. den Vorstand, zwei Revisoren und die Delegierten einschließlich ihrer Vertreter zur Kreiskonferenz. Diese bleiben bis zur Neuwahl im Amt. <b>Deren Abberufung bleibt hiervon unberührt.</b></p> <p>Hauptamtliche Mitarbeiter des Ortsvereins sind für Vorstandsfunktionen des Ortsvereins nicht wählbar. Dies gilt auch für Revisorenfunktionen, wenn beim Ortsverein innerhalb der letzten vier Jahre Vorstandsfunktionen ausgeübt wurden.</p> <p>Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts- und Wahlordnung beschließen. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.</p> <p>(4) <del>Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder der AWO, bei Familienmitgliedschaften beide Partner.</del></p> <p><b>Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr. Gleiches gilt für das aktive und passive Wahlrecht, jedoch nicht für das passive Wahlrecht für den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.</b></p> <p>(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.</p> <p>(6) Zu einem Beschluss über die Auflösung oder den Austritt aus</p>	<p>variablere Terminbestimmung</p> <p>Ergänzung gem. Verbandsstatut Ziff. 13 Abs. 3 (g)</p> <p>Ziff. 13 Abs. 3 (i)</p> <p>Änderung gemäß Verbandsstatut Ziff. 13 Abs. 3 (b) S. 2</p>
---	--	--

<p>dem Kreisverband ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich.</p> <p>(7) Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden und wenn in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung auf die Satzungsänderung hingewiesen wurde. Jede Satzungsänderung bedarf vorab der Zustimmung des Kreisverbandes.</p> <p>(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.</p>	<p>dem Kreisverband ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich.</p> <p>(7) Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden und wenn in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung auf die Satzungsänderung hingewiesen wurde. Jede Satzungsänderung bedarf vorab der Zustimmung des Kreisverbandes.</p> <p>(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.</p> <p>(9) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Versammlung, d.h. ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, abgehalten werden. In der Regel ist eine Präsenzversammlung durchzuführen.</p> <p>Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der alle Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Hierfür kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden, in welcher die Teilnehmenden sich einwählen und anschließend abstimmen. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (Hybridversammlung) ist möglich, insbesondere indem den Teilnehmenden die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Video- oder Telefonzuschaltung teilzunehmen oder bei physischer Anwesenheit des Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.</p> <p>Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung der Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.</p>	<p>Neuer Abs. 9; gemäß Verbandsstatut Ziff. 13 Abs. 3 (m)</p>
---	--	---

<p><b>§ 9 Vorstand</b></p> <p>(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Ortsvereins.</p> <p>Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassier, dem Schriftführer, 5-8 Beisitzern, wobei beide Geschlechter mit mindestens 40 Prozent vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten vorhanden ist.</p> <p>Scheidet zwischen zwei Mitgliederversammlungen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstands.</p> <p>(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.</p> <p>(3) Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Ortsvereinsvorstand regelmäßig, jedoch mindestens viermal jährlich mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.</p> <p>(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.</p> <p>(5) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.</p> <p>(6) Die Vorstandsmitglieder können für ihre finanziellen Aufwendungen aus der Vorstandsarbeit unter Berücksichtigung der Angemessenheit nach § 55 Abgabenordnung eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten.</p> <p>(7) Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer berufen. Dieser ist als besonderer</p>	<p><b>§ 9 Vorstand</b></p> <p>(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Ortsvereins.</p> <p>Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassier, dem Schriftführer und <b>5-8 Beisitzern bis zu 8 Beisitzern.</b></p> <p><del>wobei beide Geschlechter mit mindestens 40 Prozent vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten vorhanden ist.</del></p> <p><b>Alle Geschlechter sollen angemessen berücksichtigt werden/vertreten sein.</b></p> <p>Scheidet zwischen zwei Mitgliederversammlungen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstands.</p> <p>(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.</p> <p>(3) Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Ortsvereinsvorstand regelmäßig, jedoch mindestens viermal jährlich mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.</p> <p>(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.</p> <p>(5) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.</p> <p>(6) Die Vorstandsmitglieder können für ihre finanziellen Aufwendungen aus der Vorstandsarbeit unter Berücksichtigung der Angemessenheit nach § 55 Abgabenordnung eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten.</p> <p>(7) Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer berufen. Dieser ist als besonderer</p>	<p>OV-Interne Anpassung</p> <p>Wegfall Prozentsatz, variablere Textgestaltung gem. Verbandsstatut Ziff. 13 Abs. 3 (l)</p>

<p>Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch den besonderen Vertreter durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln. Vor der Bestellung des Ortsvereinsgeschäftsführers ist die Zustimmung des Kreisverbandes einzuholen.</p> <p>(8) Der Ortsvereinsvorstand hat dem Vorstand des Kreisverbandes Fürth-Land e.V. über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.</p> <p>(9) Der Vorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.</p> <p>(10) Der Vorstand benennt einen Vertreter zur Unterstützung des Ortsjugendwerks, der an den Sitzungen des Ortsjugendwerksvorstands teilnimmt.</p> <p>(11) Der Vorstand nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Ortsjugendwerksvorstands und der Seniorenclubs entgegen.</p> <p>(12) An den Vorstandssitzungen des Ortsvereins nehmen die Seniorenclubleiter und ein vom Ortsjugendwerksvorstand benanntes, volljähriges Mitglied stimmberechtigt teil.</p> <p>(13) Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie für Fälle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.</p>	<p>Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch den besonderen Vertreter durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln. Vor der Bestellung des Ortsvereinsgeschäftsführers ist die Zustimmung des Kreisverbandes einzuholen.</p> <p>(8) Der Ortsvereinsvorstand hat dem Vorstand des Kreisverbandes Fürth-Land e.V. über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.</p> <p>(9) Der Vorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.</p> <p>(10) Der Vorstand benennt einen Vertreter zur Unterstützung des Ortsjugendwerks, der an den Sitzungen des Ortsjugendwerksvorstands teilnimmt.</p> <p>(11) Der Vorstand nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Ortsjugendwerksvorstands und der Seniorenclubs entgegen.</p> <p>(12) An den Vorstandssitzungen des Ortsvereins nehmen die Seniorenclubleiter und ein vom Ortsjugendwerksvorstand benanntes, volljähriges Mitglied stimmberechtigt teil.</p> <p>(13) Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie für Fälle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.</p>	
--	--	--

<p><b>§ 10 Ortsausschuss</b></p> <p>(1) Der Ortsvereinsvorstand kann einen Ortsausschuss bilden oder in entsprechenden Gremien mitwirken.</p> <p>(2) Der Ortsausschuss ist eine Kooperationsgemeinschaft zur Verfolgung gemeinsamer sozialer Aufgaben und Ziele auf kommunaler Ebene.</p> <p>(3) Dem Ortsausschuss gehören korporative Mitglieder und weitere Interessengruppen und Vereinigungen mit sozialem oder sozialpolitischem Charakter an, deren Ziele mit denen der Arbeiterwohlfahrt vereinbar sind.</p> <p>(4) Der Ortsausschuss tritt in unregelmäßigen Abständen zusammen. Er stimmt seine Aktivitäten untereinander ab und verabredet dort, wo eine gemeinsame Interessenlage gegeben ist, vereinte Aktionen gegenüber Kommune, Ämtern, Behörden usw. oder gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit.</p>		unverändert
<p><b>§ 11 Mandat und Mitgliedschaft</b></p> <p>Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte (§ 4 Abs. 6) enden auch alle Wahlämter, übertragenen Mandate und Beauftragungen.</p>	<p><b>§ 11 Mandat und Mitgliedschaft</b></p> <p>Mandatsträger <b>und Delegierte</b> müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte (§ 4 Abs. 6) enden auch alle Wahlämter, übertragenen Mandate und Beauftragungen.</p>	Ergänzung gem. Verbandsstatut Ziff. 13 Abs. 3 (f)
<p><b>§ 12 Rechnungswesen und Revision</b></p> <p>Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen.</p> <p>Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.</p>		unverändert

<p><b>§ 13 Verbandsstatut</b></p> <p>Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p><b>§ 13 Verbandsstatut</b></p> <p>Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter VR 29346 B, ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>Im Fall von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.</p> <p>Die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind verbindlich.</p>	<p>Nähere Bestimmung des Verbandsstatuts gem. Verbandsstatut Ziff. 3 Abs. 3 S. 1 Ziff. 13 Abs. 2</p> <p>Verbandsstatut Ziff. 13 Abs. 3 (e)</p>
<p><b>§ 14 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht</b></p> <p>(1) Der Ortsverein erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an.</p> <p>(2) Der Kreisverband oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge des Ortsvereins nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.</p> <p>(3) Der Ortsverein ist gegenüber dem Ortsjugendwerk und den Seniorenclubs im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht verpflichtet und zur Prüfung berechtigt.</p>		<p>unverändert</p>
<p><b>§ 15 Haftungsausschluss</b></p> <p>(1) Bei allen Veranstaltungen schließt der Ortsverein Oberasbach e.V., seine Seniorenclubs und sein Jugendwerk gegenüber allen Teilnehmern und Dritten jegliche Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden aus, es sei denn, die Schäden sind vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Verantwortliche des Ortsvereins verursacht.</p> <p>(2) Bei Verbindlichkeiten haftet der Ortsverein Oberasbach e.V., seine Seniorenclubs und sein Jugendwerk jeder für sich bis zur Höhe seines Vermögens. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.</p>		<p>unverändert</p>

<p><b>§ 16 Auflösung</b></p> <p>Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Kreisverband ist der Ortsverein aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.</p>		<p>unverändert</p>
	<p><b>§ 17 Vermögensanfallsklausel</b></p> <p>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Kreisverband Fürth-Land e.V. der Arbeiterwohlfahrt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>neuer § 17; unverändert aus § 3 Abs. 5 hierher übernommen</p>

	<p><b>§ 18 Interessenkonflikte</b></p> <p>Ein Mandatsträger kann nicht an der Beratung und der Beschlussfassung teilnehmen, wenn er hierdurch in eine Interessenkollision gerät, insbesondere wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner (auch wenn die Ehe/Lebenspartnerschaft innerhalb des letzten Jahres vor Beratung und Beschlussfassung aufgelöst wurde), seinen Großeltern, Kindern, Enkelkindern sowie (Halb-)Geschwistern (jeweils auch des Ehegatten/Lebenspartners), Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mitleben oder innerhalb des letzten Jahres mitlebten oder einer juristischen Person, in der der Mandatsträger oder eine der vorgenannten Personen, Mitglied des Vertretungs- oder Aufsichtsorgans (gilt nicht für Mitglieder, die dem Ortsvereinsvorstand als Vertreter einer AWO-Körperschaft angehören), einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.</p> <p>Zur Bestimmung der nahestehenden Personen gilt im Übrigen der vollständige § 138 InsO in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Satz 1 gilt nicht für Wahlen.</p> <p>Die Regelungen des AWO-Governance-Kodex sind einzuhalten.</p> <p>Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, zeigt den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Vorsitzenden des Ortsvereinsvorstands an.</p> <p>Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist der Ortsvereinsvorstand unter Ausschluss des Betroffenen zuständig.</p>	<p>neuer § 18: gem. Verbandsstatut Ziff. 13 Abs. 3 (j)</p>
	<p><b>§19 Selbstkontrahierungsverbot</b></p> <p>Gemäß § 181 BGB ist eine Befreiung von Insihgeschäften ausgeschlossen.</p>	<p>neuer § 19: Ziff. 13 Abs. 3 (m), Ziff. 3.2.4 AWO-Governance-Kodex</p>

<p><b>§ 17 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung wurde am 26. März 2011 in der Mitgliederversammlung des Ortvereins Oberasbach e.V. beschlossen und tritt am 27. März 2011 in Kraft.</p> <p>Die Satzung des Ortvereins Oberasbach vom 16. März 2008 wird damit ungültig.</p>	<p><b>§ 20 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung wurde am 14. März 2026 in der Mitgliederversammlung des Ortvereins Oberasbach e.V. beschlossen. <del>und tritt am 27. März 2011 in Kraft.</del></p> <p>Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.</p> <p>Die Satzung des AWO-Ortvereins Oberasbach e. V. vom 27. März 2011 wird damit ungültig.</p>	<p>Datumsaktualisierungen, bisher § 17, jetzt § 20</p> <p>Inkrafttreten erst nach Eintrag im Vereinsregister</p>
---	---	--